



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4330

**Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter**

Schleswig-Holstein e. V.

Schleswig, 26.05.2009

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel
Az.: L 215

per Email
innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage
„Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein“ Drucksache
16/2231 bzw. 16/2390**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auffassung des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein ist bei der gemeinsamen Antwort zu den Fragen III.3 bis 6 unter a) zur Personalentwicklung der Schleswig-Holsteinischen Gerichte und Staatsanwaltschaften im richterlichen Bereich (Anmerkung zu den Fachgerichtsbarkeiten S. 15 der Drucksache 16/2390) folgende Besonderheit unberücksichtigt geblieben:

Von den Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichts sind derzeit nur noch 3 jünger als 47 Jahre, davon eine Kollegin mit 44, eine mit 36 und der einzige Proberichter mit 33 Jahren. Bis auf diese drei werden innerhalb der nächsten 3 Jahre die Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur noch mit über 50-jährigen Richterinnen und Richtern besetzt sein. Bereits jetzt liegt das Durchschnittsalter bei dem Verwaltungsgericht über 51 Jahre und wird in den Folgejahren bis 2013 auf über 55 Jahre ansteigen. Dies ist die Folge der Personalentwicklungen, die in erster Linie durch Zuweisung

von Richtern auf Probe zu einer Stärkung der Sozialgerichtsbarkeit zu Lasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt haben. Die Verwaltungsrechtsprechung erfolgt dadurch nahezu ohne Beteiligung der Generation der 30 bis 50-jährigen, die so ihre eigenen Erfahrungen und Vorstellungen nicht in die das öffentliche Leben nicht unerheblich beeinflussende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einbringen kann. Dass es sich dabei um eine Entwicklung handelt, die nicht ohne faktische Auswirkungen auf die Rechtsprechung bleibt, liegt auf der Hand und kann nicht gewollt sein. Gleichzeitig droht in den Jahren 2020 bis 2029 durch den Eintritt in den Ruhestand von 30 Richterinnen und Richtern – davon 20 allein in den Jahren 2022 bis 2026 – ein Verlust an Fachkompetenz, der durch Neueinstellungen dann auch mittelfristig nicht mehr ausgeglichen werden kann, da die bei normaler Alterstruktur nachrückende Generation an Richterinnen und Richtern fehlt.

Mit freundlichem Gruß

Für den Vorstand:

Roland Weiß-Ludwig